

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 245/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Laser R [REDACTED], [REDACTED] E [REDACTED]th Street, [REDACTED],
N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], als
Abwickler der Kanzlei des Rechtsan-
walts Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der 12. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am
31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
11. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der rechtlich nicht an-
greifbaren Annahme des Patrichters getragen, daß der beim
Kläger festgestellte relative Spannungszustand keine meß-
bare Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bewirkt. Es kommt
deshalb nicht entscheidend darauf an, ob die nervösen Be-
schwerden auf der Verfolgung beruhen oder nicht.

Mai

Dr. Lang

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor